

M e r k b l a t t
zum Antrag auf Gestattung zum
Führen der Bezeichnung
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, einige Hinweise zu geben, die Kolleginnen und Kollegen helfen sollen, einen schlüssigen Fachanwaltsantrag bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Die Beachtung der nachstehenden Hinweise dient auch dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden im **Fachausschuss Urheber- und Medienrecht** zur Entscheidung durch den Kammervorstand vorbereitet. Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **Votum** und leitet es dem Kammervorstand zu.

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichterstatter bestimmt. Berichterstatter ist in der Regel ein Ausschussmitglied, das in einem anderen Landgerichtsbezirk als der/die Antragsteller/in zugelassen ist. Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner für den/die Antragsteller/in. Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

2. Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeitenden **Vordruck** gestellt. Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fällen persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet haben.
3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrgangs gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** beizufügen. Ferner beizufügen ist das Zertifikat des absolvierten Fachlehrganges. Ggfs. können Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrganges belegen können. Dies können insbesondere sein: Nachweise über **herausgehobene Lehrtätigkeit**, umfangreiche **wissenschaftliche Veröffentlichungen** in mehreren Teilbereichen des Fachgebiets, **umfangreiche Vortragstätigkeiten im Rahmen fachjuristischer Seminare**. Hierbei ist zu bezeichnen, welche Teilbereiche des Fachgebietes nach § 14 J Nr. 1-7 FAO durch herausgehobene Lehrtätigkeit, umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder umfangreiche Vortragstätigkeit im Rahmen fachjuristischer Seminare die besonderen theoretischen Kenntnisse belegen. Unterlagen sind auf Anforderung des Fachanwaltsausschusses zu übersenden.
4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrung** ist dem Antrag eine **Liste** der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** folgendes zu beachten:
 - a. Nachgewiesen werden müssen 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens je 5 auf die in § 14 j Nr. 1-3 genannten Bereiche beziehen. Empfohlen wird, nicht nur exakt 80 Fälle in die Liste aufzunehmen.

- b. Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnummeriert** sein. Die Fälle sollen **nach dem Katalog des § 14 j FAO geordnet** sein. Betrifft ein Fall mehrere der dort genannten Bereiche, soll er in dem Bereich aufgeführt werden, in dem der Schwerpunkt lag. Auf die anderen Bereiche ist in der Fallliste gesondert hinzuweisen.
- c. Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sogenannten **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats (**Beispiel: Antrag vom 15.07.2006 - Berichtszeitraum August 2003 bis Juli 2006**). Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung, in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum **Ende des Berichtszeitraums** noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.
- d. Die Fallliste muss gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:
 - **Aktenzeichen (Prozessregister und ggf. gerichtliches Aktenzeichen)**
 - **Zeitraum der Tätigkeit und Stand des Verfahrens (Berichtszeitraum, s. Ziffer 4 c)**
 - **Art und Umfang der Tätigkeit**

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten Gerichts** erforderlich.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so kurz zu beschreiben, dass der Ausschuss sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und dem Umfang der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen beziehen sich auf unzureichende Angaben zu diesem Punkt.

- e. Die Rechtsmittelverfahren sind in der Liste bei den **erstinstanzlichen Verfahren** mit anzugeben.
- f. Eine zweckmäßige Gliederung der Fallliste findet sich in der Anlage als Muster:

Es empfiehlt sich, die lfd. Nr. trotz Gliederung nach gerichtlichen und außergerichtlichen Mandaten und Schutzrechtsanmeldungen sowie nach Bereichen gem. § 14 j FAO fortlaufend durchnummerieren, damit die Gesamtzahl der Fälle unmittelbar ersichtlich ist.

- 5. Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller **Arbeitsproben**, d. h. einzelne bearbeitete Akten, zur Einsichtnahme anzufordern (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

Die Arbeitsproben sind zu **anonymisieren**, aber im Übrigen **vollständig** einschließlich aller **Verfügungen** der Antragsteller, der begleitenden **Korrespondenz** und der **Anlagen** dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

6. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch** (§ 7 FAO). Der Ausschuss kann von der Führung des Fachgespräches **absehen**, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 S. 2 FAO).

Bremen im Mai 2007

Der gemeinsame Fachausschuss für Urheber- und Medienrecht
der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Bremen, Celle, Oldenburg, Schleswig-Holstein